

**Zahl:** 131-9/5/2018

Bodensdorf, 26.2.2018

**Betrifft:** Claudia STICHALLER, 9551 Bodensdorf – Um- und Zubau  
beim bestehenden Wohngebäude;

### **Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerberin, Frau Claudia STICHALLER, wh. in Seeblickstraße 8, 9551 Bodensdorf, hat mit Eingabe vom 15.1.2018 um die Erteilung der Bewilligung für den Um- und Zubau beim bestehenden Wohngebäude, auf dem Grundstück Nr. 773/1, KG. Steindorf, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F (K-BO1996) die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

#### Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

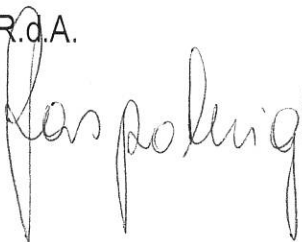
Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des textlichen Bebauungsplanes, jeweils in der gültigen Fassung, eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 i.d.g.F., usw. lit.)

- b) die Bebauungsweise;
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
- d) die Lage des Vorhabens;
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
- f) die Bebauungshöhe;
- g) die Brandsicherheit;

Gemäß § 24 lit. b) K-BO 1996 i.d.g.F. sind zur mündlichen Verhandlung nur jene Anrainer zu laden, die öffentlich rechtliche Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h) innerhalb der oben gesetzten Frist erheben. Im weiteren Verfahren bleiben nur **jene** Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne lit. h) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung **absehen** kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalari, e.h.

**Ergeht mit RSb an:**

1. Frau Josefine Köstenbaumer, Waldweg 2, 9551 Bodensdorf;
2. Herrn Marco Silvestri, Seeblickstraße 10, 9551 Bodensdorf;
3. Herrn Karl Kernberger, Waldweg 1, 9551 Bodensdorf;
4. Frau Hildegard Kernberger, Waldweg 1, 9551 Bodensdorf;
5. Frau Ilse Gsöllpointner, Seeblickstraße 13, 9551 Bodensdorf;
6. Frau Elisabeth Höller, Paul Peters-Gasse 19, 2384 Breitenfurt;
7. Frau Herta Mairitsch, Johanniterstraße 31, 6710 Nenzing;
8. Herrn Joseph Mairitsch, Johanniterstraße 31, 6710 Nenzing;
9. Herrn Bürgermeister Georg Kavalari, als Verwalter des öffentlichen Gutes, im Hause;
10. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
11. Kärnten Netz GmbH., Magdalener Straße 81, 9524 Magdalen, per Mail;
12. Amtstafel;

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 26.2.2018

Abgenommen am: